

§ 163 GWG Besondere Bestimmungen über Verwaltungsstrafverfahren

GWG - Gaswirtschaftsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.07.2024

1. (1)Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß § 159 bis § 162 beträgt ein Jahr.
2. (2)Der Versuch ist strafbar. Ein erzielter Vermögensvorteil ist als verfallen zu erklären.

In Kraft seit 07.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at